

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

LAUDA

Ultra 350

Materialnummer LZB x07

Überarbeitet am: 11.6.2015
Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 12.6.2015
Seite: 1 von 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Ultra 350
Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die folgenden Produkte:
LZB 107: 5 L
LZB 207: 10 L
LZB 307: 20 L

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Wärmeübertragungsflüssigkeiten
Industrielle Verwendung
Gewerbliche Verwendungen / Öffentlicher Bereich

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Lauda Dr. Wobser GmbH & Co. KG
Straße/Postfach: Pfarrstraße 41/43
PLZ, Ort: 97922 Lauda-Königshofen
Deutschland
WWW: www.lauda.de
E-Mail: info@lauda.de
Telefon: +49 (0)9343-503-0
Telefax: +49 (0)9343-503-222
Auskunft gebender Bereich: Abteilung Quality Management,
Telefon: +49 9343 503-331, E-Mail info@lauda.de

1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord, Göttingen, Deutschland,
Telefon: +49 551-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Asp. Tox. 1; H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Aquatic Chronic 4; H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

Gefahr

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

LAUDA

Ultra 350

Materialnummer LZB x07

Überarbeitet am: 11.6.2015
Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 12.6.2015
Seite: 2 von 9

Gefahrenhinweise:	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
	H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise:	P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
	P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
	P405	Unter Verschluss aufbewahren.
	P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung:

C21 H20, Dibenzyltoluol

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
REACH 01-2119488667-17-xxxx EG-Nr. 248-097-0 CAS 26898-17-9	Dibenzyltoluol	>= 99 %	Asp. Tox. 1; H304. Aquatic Chronic 4; H413.
EG-Nr. 270-128-1 CAS 68411-46-1	N-Phenylbenzolamin-, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten	< 0,3 %	STOT RE 2; H373. Aquatic Chronic 3; H412.

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, Etikett vorzeigen).
Nach Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

LAUDA

Ultra 350

Materialnummer LZB x07

Überarbeitet am: 11.6.2015
Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 12.6.2015
Seite: 3 von 9

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Im Brandfall können gefährliche Brandgase und Dämpfe entstehen.
Im Brandfall können entstehen: Kohlenwasserstoffe, Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Zusätzliche Hinweise: Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Substanzkontakt vermeiden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen und ordnungsgemäß entsorgen. Nachreinigen.

Zusätzliche Hinweise: Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

LAUDA

Ultra 350

Materialnummer LZB x07

Überarbeitet am: 11.6.2015
Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 12.6.2015
Seite: 4 von 9

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse: 10 = Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise: Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

DNEL/DMEL: DNEL Langzeit, Arbeitnehmer, dermal, systemisch: 0,5 mg/kg bw/d
DNEL Langzeit, Arbeitnehmer, inhalativ, systemisch: 3,5 mg/m³
DNEL Langzeit, Verbraucher, inhalativ, systemisch: 0,87 mg/m³
DNEL Langzeit, Verbraucher, dermal: 0,25 mg/kg bw/d
DNEL Langzeit, Verbraucher, oral: 0,25 mg/kg bw/d

PNEC: PNEC Sediment (Süßwasser): 110 mg/kg d.w.
PNEC Sediment (Meerwasser): 110 mg/kg d.w.
PNEC Boden: 1 mg/kg d.w.
PNEC Kläranlage: 1 mg/L.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei Auftreten von Dämpfen: Absaugung erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung
Filter Typ A (= gegen Dämpfe von organischen Verbindungen) gemäß EN 14387 benutzen.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Handschuhmaterial: Fluorkautschuk.
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min.
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung wechseln.
Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

LAUDA

Ultra 350

Materialnummer LZB x07

Überarbeitet am: 11.6.2015
Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 12.6.2015
Seite: 5 von 9

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Form: flüssig Farbe: farblos bis gelb
Geruch:	schwach
Geruchsschwelle:	keine Daten verfügbar
pH-Wert:	keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	-39 - -32 °C (OECD 102)
Siedebeginn und Siedebereich:	Zersetzung: ca. 390 °C (1.013 hPa)
Flammpunkt/Flammbereich:	ca. 212 °C (Methode A.9.)
Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen:	keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	bei 20 °C: ≤ 0,001 hPa (Methode A.4)
Dampfdichte:	keine Daten verfügbar
Dichte:	bei 20 °C: ≤ 1,04 g/mL (OECD- Prüfrichtlinie 109)
Wasserlöslichkeit:	bei 20 °C: ≤ 0,1 mg/L (Methode A.6.)
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	bei 22 °C: ≥ 6 log P(o/w) (OECD- Prüfrichtlinie 117)
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht selbstentzündlich
Thermische Zersetzung:	ca. 390 °C
Viskosität, dynamisch:	keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	bei 20 °C: ca. 48 mm ² /s (DIN 51562) bei 40 °C: ca. 16 mm ² /s (DIN 51562)
Explosive Eigenschaften:	keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften:	keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Zündtemperatur: ca. 500 °C (Methode A.15.)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

LAUDA

Ultra 350

Materialnummer LZB x07

Überarbeitet am: 11.6.2015
Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 12.6.2015
Seite: 6 von 9

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Brennbar. Im Brandfall können gefährliche Brandgase und Dämpfe entstehen.
Im Brandfall können entstehen: Kohlenwasserstoffe, Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Thermische Zersetzung: ca. 390 °C

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen: Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LD50, oral, Ratte: > 2000 mg/kg (OECD 401)
Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LD50, dermal, Ratte: > 2000 mg/kg (OECD 402)
Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LC 0, inhalativ, Ratte: > 0,24 mg/L/ 4h (OECD 403)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kaninchen: leicht reizend (OECD 404)
Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Kaninchen: nicht reizend (OECD 405)
Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.
Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Meerschweinchen: nicht sensibilisierend (OECD 406; Buehler Test)
Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. in vitro/in vivo: negativ (OECD 473)
Karzinogenität: Fehlende Daten.
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Ratte, oral:
NOAEL (P): 120 mg/kg bw/d
NOAEL (F1): 750 mg/kg bw/d (OECD 415)
Teratogenität Ratte; oral
NOAEL: 150 mg/kg bw/20d (OECD 414)
Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Ratte, oral:
NOAEL: 50 mg/kg bw/120 d (OECD 408)
Betroffene Organe: Leber
Aspirationsgefahr: Asp. Tox. 1; H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Allgemeine Bemerkungen

Die Substanz wird metabolisiert und ausgeschieden.
Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

LAUDA

Ultra 350

Materialnummer LZB x07

Überarbeitet am: 11.6.2015
Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 12.6.2015
Seite: 7 von 9

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Bakterientoxizität

EC10 *Pseudomonas putida*: > 1,000 mg/L/4,92 h

Toxizität für Bodenorganismen

LC50 *Eisenia foetida*: 850 mg/kg/14d (OECD TG 207)

NOEC (*Folsomia candida*): 100 mg/kg/28d

Pflanzentoxizität

EC50 *Raphanus sativus*, *Trifolium ornithopodioides*, *Triticum aestivum*: > 100 mg/kg/20d (OECD 208)

Wassergefährdungsklasse:

2 = wassergefährdend

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Inhärent biologisch abbaubar

65%/62 d; aerob

Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

7,525

12.4 Mobilität im Boden

Adsorptionskoeffizient KOC: 3,548 - 5,578 (OECD 121)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Empfehlung: Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Problemabfallsammelstelle übergeben.
Verbrennung mit behördlicher Genehmigung.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

LAUDA

Ultra 350

Materialnummer LZB x07

Überarbeitet am: 11.6.2015

Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt:

12.6.2015

Seite:

8 von 9

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht eingeschränkt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG:

Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 10 = Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3

Wassergefährdungsklasse:

2 = wassergefährdend

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

LAUDA

Ultra 350

Materialnummer LZB x07

Überarbeitet am: 11.6.2015
Version: 4

Sprache: de-DE

Gedruckt: 12.6.2015
Seite: 9 von 9

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

- H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H373 = Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- H412 = Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H413 = Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Literatur:

- BG RCI:
- Merkblatt M050 'Umgang mit Gefahrstoffen'
- Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'

Grund der letzten Änderungen:

Allgemeine Überarbeitung (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Angelegt: 15.10.2012

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.

